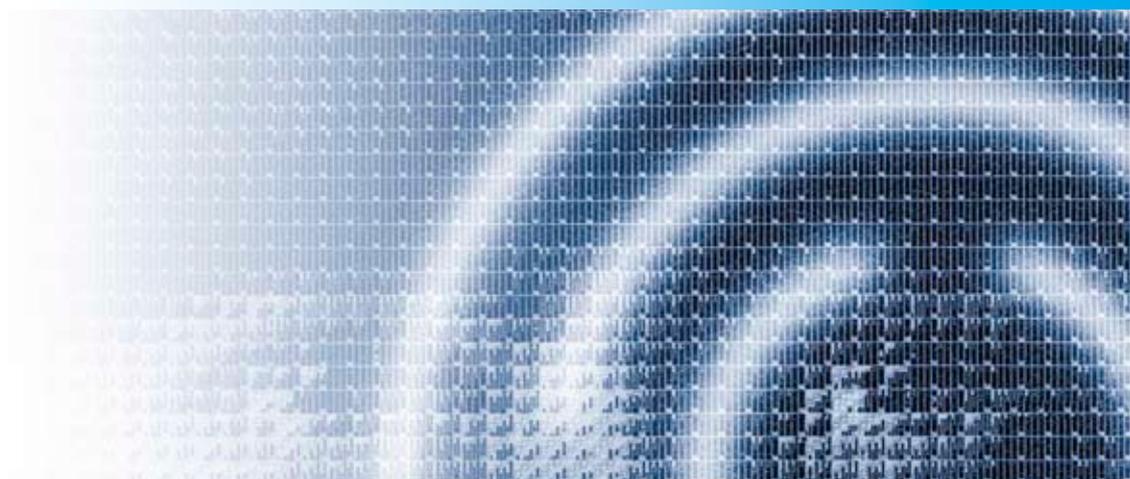


Volksabstimmung vom **27. September 2009**

→ **A. Änderung des Steuergesetzes**
(Teilrevision 2011)



→ **B. Volksinitiative «Für zahlbares und attraktives Wohnen»**





Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.lu.ch/download/sbs-daten/20090927.zip. Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder 043 333 32 32.

A. Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2011)



Der Kantonsrat reduziert mit der Steuergesetzrevision 2011 die Steuerbelastung im Kanton Luzern erneut. Diesmal profitieren vor allem der Mittelstand, Personen mit höheren Einkommen, Familien und Unternehmen. Die kalte Progression wird ausgeglichen, ein Kinderbetreuungsabzug eingeführt, Selbständigerwerbende bei Umstrukturierungen entlastet sowie der Gewinnsteuersatz ab 2012 halbiert und damit bei der Unternehmensbesteuerung ein Spitzenplatz angepeilt. Kantonsrat und Regierungsrat erachten die Revision als finanziell tragbar. Ein Komitee der SP, der Grünen und der Gewerkschaften hat das Referendum ergriffen, weil es den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ablehnt, namentlich weil damit der öffentlichen Hand die Mittel entzogen würden, um in Verkehr, Bildung, Sicherheit, Gesundheit und Kultur zu investieren.

Für eilige Leserinnen und Leser	6
Abstimmungsfrage	7
Bericht des Regierungsrates	8
Beschlüsse des Kantonsrates	12
Der Standpunkt des Referendumskomitees	13
Empfehlung des Regierungsrates	14
Abstimmungsvorlage	15

B. Volksinitiative «Für zahlbares und attraktives Wohnen»

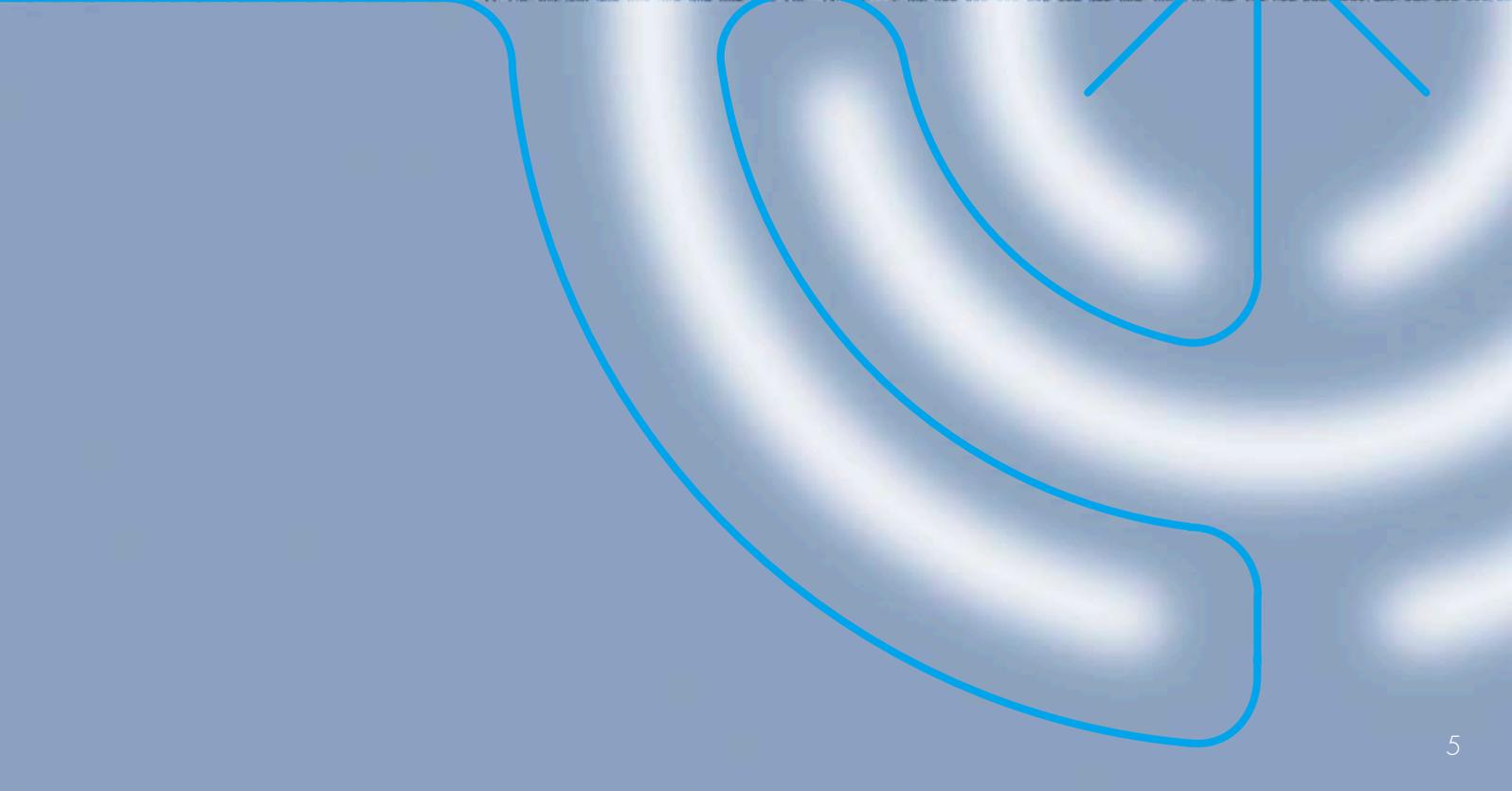
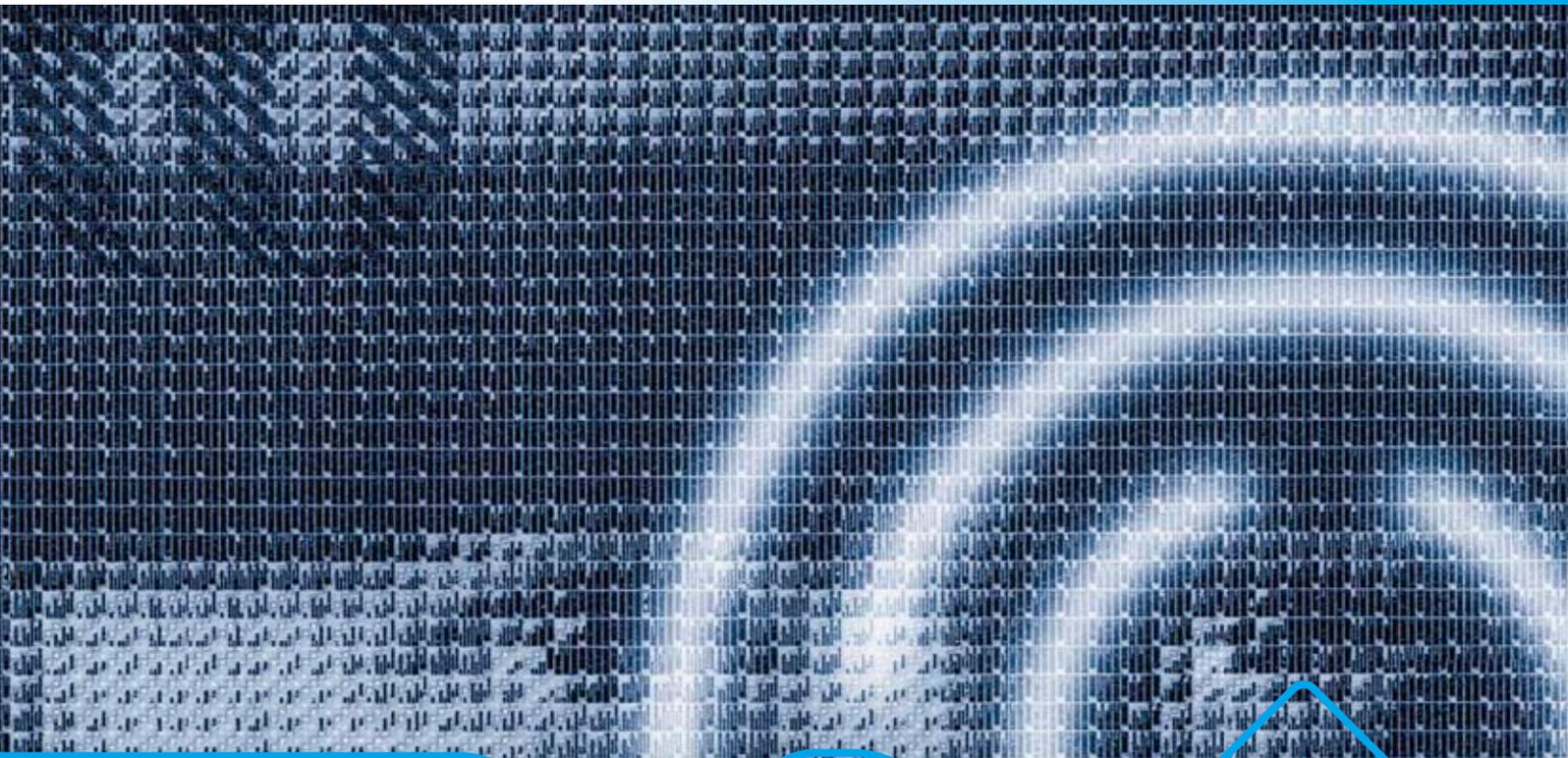


Die Volksinitiative «Für zahlbares und attraktives Wohnen» des Mieterinnen- und Mieterverbandes fordert eine Ergänzung der Kantonsverfassung, mit welcher der Kanton und die Gemeinden verpflichtet werden, preisgünstige Wohnungen zu erhalten, zu besseren Wohnverhältnissen beizutragen und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates lehnen die Initiative ab, weil Eingriffe in den gut funktionierenden Wohnungsmarkt derzeit unnötig seien und teuer zu stehen kämen, weil die rechtlichen Instrumente zum Eingreifen notfalls bereitstünden und weil die Gemeinden nicht mit Vorschriften eingeeengt werden sollen.

Für eilige Leserinnen und Leser	24
Abstimmungsfrage	25
Bericht des Regierungsrates	26
Beschlüsse des Kantonsrates	29
Der Standpunkt des Initiativkomitees	30
Empfehlung des Regierungsrates	30
Abstimmungsvorlage	31

Fotos: Georg Anderhub, Luzern

→ **A. Änderung des Steuergesetzes** (Teilrevision 2011)



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Der Kantonsrat hat am 9. März 2009 nach den Revisionen 2005 und 2008 eine weitere Steuergesetzrevision beschlossen: die «Steuergesetzrevision 2011». Mit der Revision 2011 wird die Steuerbelastung im Kanton Luzern erneut reduziert. Nachdem die Revision 2005 die tieferen Einkommen und die Familien entlastet hat, sollen bei der Revision 2011 vor allem der Mittelstand, Personen mit höheren Einkommen, die Familien und die Unternehmen profitieren, weil hier im interkantonalen Vergleich noch der grösste Nachholbedarf besteht. Alle Steuerpflichtigen kommen in den Genuss des vorzeitigen Ausgleichs der kalten Progression beim Einkommenssteuertarif und bei den Abzügen. Neben dem Kinderabzug kann für jedes Kind bis 15 Jahre neu ein Kinderbetreuungsabzug geltend gemacht werden, und zwar bei Eigenbetreuung im Betrag von 2000, bei Fremdbetreuung von 2000 bis maximal 6700 Franken. Selbständigerwerbende werden von diversen Steuern entlastet, welche heute bei betrieblichen Reorganisationen anfallen, etwa bei Verpachtungen, Erbgängen oder bei Geschäftsaufgabe. Weiter wird der Gewinnsteuersatz für juristische Personen ab 2012 halbiert. Der Kanton Luzern soll damit bei der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz wieder einen Spitzenplatz erreichen und für Unternehmen auch international zu den attraktivsten Standorten gehören. Alle Gesetzesänderungen zielen darauf ab, den Wohn- und Arbeitsstandort Kanton Luzern attraktiver zu machen, damit das Steueraufkommen trotz Tarifsenkungen weiter wächst. Weil die Revision 2011 die Kaufkraft der Bevölkerung und die Investitionsfähigkeit der Unternehmen stärkt, leistet sie nach der Meinung der Mehrheit des Kantonsrates und des Regierungs-

rates in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise einen Beitrag zur Stützung der Konjunktur und zur Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat sind überzeugt, dass der Kanton Luzern seinen Finanzhaushalt im Griff hat und sich die Änderung des Steuergesetzes leisten kann.

Ein Referendumskomitee der SP Luzern, der Grünen Luzern und von Luzerner Gewerkschaften reichte gegen die Gesetzesänderung das Referendum ein. Das Komitee lehnt wie die Kantonsrätinnen und -räte der SP und der Grünen den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ab. Dieser bringe den Kanton nicht vorwärts. Das Kriterium Steuerhöhe werde von den anderen Parteien beim Bemühen um Standortattraktivierung überschätzt. Die Steuersenkungspolitik des Kantons entziehe diesem die Mittel, um in den Bereichen Verkehr, Bildung, Sicherheit, Gesundheit und Kultur in die wirklichen Werte zu investieren, welche die Anziehungskraft des Kantons erhöhen könnten. In der herrschenden Wirtschaftskrise seien diese Steuersenkungen besonders gefährlich, weil sie den Kanton und die Gemeinden zwingen würden, massiv neue Schulden zu machen. Wegen der Halbierung der Gewinnsteuer befürchtet das Komitee namentlich in den Agglomerationen und in Landgemeinden in ein paar Jahren starke Erhöhungen der Gemeindesteuern (vgl. auch Standpunkt des Referendumskomitees S. 13).

Der Kantonsrat nahm die Steuergesetzrevision 2011 mit 83 gegen 22 Stimmen bei 6 Enthaltungen an.

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 9. März 2009 eine Änderung des Steuergesetzes beschlossen. Die Änderung wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 11 vom 14. März 2009 veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief am 13. Mai 2009 ab. Fristgerecht reichte am 13. Mai ein Referendumskomitee der SP, der Grünen, der CSP und von Gewerkschaften gegen die Gesetzesänderung das Referendum mit 3 325 gültigen Unterschriften ein.

Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Das Referendum gegen die Änderung des Steuergesetzes ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 27. September 2009 über die Änderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2011) vom 9. März 2009 annehmen?

Wenn Sie die Gesetzesänderung annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 15).

Bericht des Regierungsrates

Die Finanzstrategie des Kantons

Die Steuergesetzrevision 2011 ist Teil der Finanzstrategie des Kantons Luzern. Diese beruht auf dem Finanzleitbild 2006, das die Grundlagen für die Staatsvoranschläge und die mittelfristige Planung enthält. Das Finanzleitbild 2006 orientiert sich an sechs Grundsätzen, von denen die ersten beiden wie folgt lauten:

«1. Die Laufenden Rechnungen schliessen ausgeglichen ab.»

Der erste Grundsatz des Finanzleitbildes 2006 bezweckt, das Wachstum des Aufwands zu beschränken, damit die Laufenden Rechnungen mindestens ausgeglichen abschliessen. Das Wachstum des liquiditätswirksamen Aufwands soll nicht höher sein als das Wachstum des schweizerischen Bruttoinlandsprodukts in den vorangegangenen drei Jahren.

«2. Die Steuerbelastung wird dem schweizerischen Mittel angenähert.»

Mit dem zweiten Grundsatz des Finanzleitbildes 2006 soll einerseits die Steuerbelastung der natürlichen Personen dem Durchschnitt der übrigen Kantone angepasst und andererseits die Steuerbelastung der juristischen Personen (Unternehmen) gesenkt werden. Dabei orientierte sich der Kanton Luzern am damals jährlich erscheinenden Index der Steuerbelastung der Schweiz. Als konkrete Messgrössen gibt das Finanzleitbild 2006 Folgendes vor: Der Kanton Luzern strebt bei der Einkommenssteuer einen Indexwert von 100 (schweizerisches Mittel) und bei der Vermögenssteuer einen Indexwert von deutlich unter 100 an; für die juristischen Personen will der Kanton zudem zu den fünf attraktivsten Kantonen gehören.

Was bereits erreicht wurde

Steuersenkung in mehreren Schritten

Der Kanton Luzern hat die Steuern in den letzten Jahren kontinuierlich in mehreren Schritten gesenkt. Der Staatssteuerfuss konnte zwischen 2001 und 2008 insgesamt um rund 21 Prozent gesenkt werden. Viele Gemeinden haben ihren Steuerfuss in den letzten Jahren ebenfalls gesenkt, teilweise sogar wiederholt. Der mittlere Gesamtsteuerfuss ist damit von rund 4,25 Einheiten (2001) auf rund 3,7 Einheiten (2008) gesunken. Auch die Schulden hat der Kanton Luzern seit 2000 um fast 70 Prozent reduziert. Während die Pro-Kopf-Verschuldung vor neun Jahren noch 7 317 Franken betrug, konnte diese auf derzeit 2 227 Franken gesenkt werden. Dadurch hat der Kanton Luzern

den nötigen Handlungsspielraum gewonnen, um auch die Steuergesetzrevision 2011 finanzieren zu können.

Die Steuergesetzrevision 2005 hat die tieferen Einkommen und die Familien entlastet. Die Doppelbelastung der an Unternehmen Beteiligten wurde gemildert und die Kapitalsteuer der Unternehmen gesenkt. Mit der Steuergesetzrevision 2008 sind die mittleren Einkommen und wiederum die Familien entlastet worden. Zudem wurde die Vermögenssteuer per 2009 halbiert. Auf 2010 wird die Gewinnsteuer um 25 Prozent gesenkt und die Kapitalsteuer von kleineren Unternehmen halbiert.

Massnahmen tragen Früchte

Diese Massnahmen tragen langsam Früchte. Nachdem der Kanton Luzern lange Zeit als Kanton mit einer hohen Steuerbelastung gegolten hatte, konnte mit der Steuergesetzrevision 2005 eine Trendwende herbeigeführt werden. Mit einem Indexwert von 117,9 Punkten (schweizerischer Durchschnitt = 100) landete der Kanton Luzern bei der Belastung der natürlichen Personen auf Rang 16, mit 90,6 Punkten bei den juristischen Personen auf Rang 6. Mit einer Gesamtsteuerbelastung von 114,5 Punkten rückte der Kanton Luzern 2005 gesamtschweizerisch ins Mittelfeld der Steuerbelastung vor. Diese Position konnte er auch im interkantonalen Belastungsvergleich 2006 in etwa halten. Die Entlastungen aus der Steuergesetzrevision 2008 werden die Position des Kantons Luzern weiter verbessern. Auch andere Anzeichen bestätigen den Erfolg des eingeschlagenen Weges. Beim Grenzeinkommen, das besagt, wie viel einer natürlichen Person von einem zusätzlich erwirtschafteten Franken nach Abzug von Steuern und Abgaben noch verbleibt, kann der Kanton Luzern gleich nach dem Kanton Obwalden mit über vier Prozent zwischen 2006 und 2008 den grössten Zuwachs verzeichnen. Trotz kontinuierlichen Steuersenkungen ist das Staatssteueraufkommen pro Steuereinheit zwischen 2000 und 2008 um rund ein Drittel von 438 auf 585 Millionen gestiegen. Wie viel davon auf gezielte Steuersenkungsmassnahmen und wie viel auf andere Ursachen (z.B. die Konjunktorentwicklung) zurückzuführen ist, muss letztlich offen bleiben. Erstmals seit zehn Jahren ziehen aber wieder mehr Schweizerinnen und Schweizer in den Kanton Luzern als von hier weg. Dies gilt unter anderem auch gegenüber Nachbarkantonen mit niedrigerer Steuerbelastung wie Aargau, Zug und Schwyz. Auch wenn die Steuern nur eines unter mehreren Entscheidungskriterien für die Wohnsitznahme darstellen, unter dem Strich gewinnt der Kanton Luzern in jüngster Zeit wieder mehr Steuerzahlende, als in andere Kantone wegziehen. Der Kanton Luzern hat seine Hausaufgaben in der Finanzpolitik gemacht und kann die Steuergesetzrevision 2011 aus einer Position der Stärke angehen.

Die Steuergesetzrevision 2011

Mit der Steuergesetzrevision 2011 soll als Fortsetzung der langfristigen Finanzstrategie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Luzern als Wohn- und Arbeitsort weiter gestärkt werden. Die vorgesehenen Hauptmassnahmen entlasten einerseits den Mittelstand und besonders die Familien beim Einkommen, andererseits die Unternehmen durch eine Halbierung der Gewinnsteuer. Diese Politik liegt im ökonomischen Interesse des Kantons. Ein attraktiver Wohn- und Steuerstandort verbessert speziell durch die Anziehung und Erhaltung überdurchschnittlicher Einkommen das Steueraufkommen, wodurch weitere Entlastungen der unteren und mittleren Einkommen ermöglicht werden. Die mit der Steuergesetzrevision 2011 beschlossenen Entlastungen sind eine Investition in die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern.

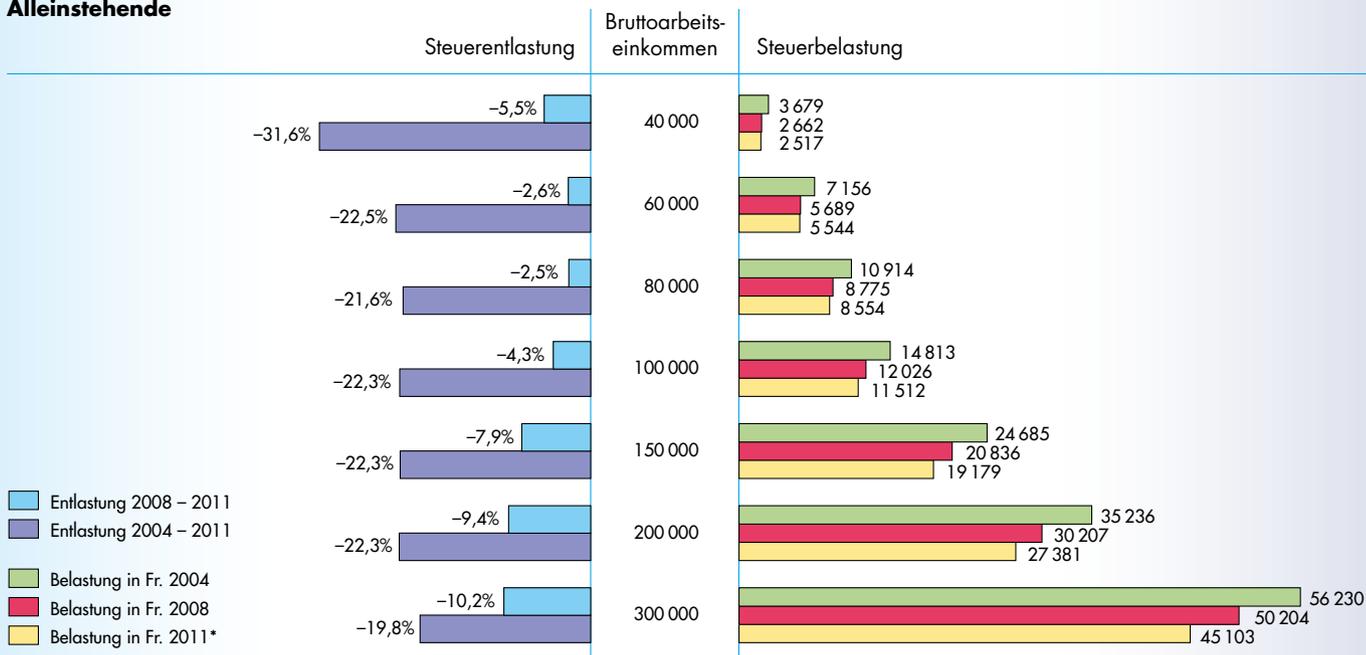
Aus der Steuergesetzrevision 2011 ergeben sich für den Kanton im Vergleich zum bisherigen Recht Mindereinnahmen von 42 Millionen Franken im Jahr 2011. Ab 2012 betragen die Mindereinnahmen 58 Millionen Franken jährlich (unter Berücksichtigung eines geschätzten Kompensationseffektes von 9 Mio. Fr.). Diese Mindereinnahmen sind im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2009–2013 des Kantons berücksichtigt und trotz Abschwächung der Wirtschaftsentwicklung für den Kanton finanziell verkraftbar.

Die einzelnen Änderungen

Einkommensbesteuerung

Auf 2011 werden die gesetzlichen Abzüge, soweit sie nicht an das Bundesrecht gekoppelt sind, vorzeitig an die Teuerung angepasst (Ausgleich der kalten Progression). Beim Einkommenssteuertarif wird ebenfalls die kalte Progression vorzeitig ausgeglichen. Zur Entlastung des Mittelstands wird die Steuer für Einkommen ab 64'200 Franken bei Alleinstehenden beziehungsweise ab 73'800 Franken bei Familien zusätzlich gesenkt. Einkommen unter diesen Grenzen profitieren vom vorzeitigen Ausgleich der kalten Progression. In den Steuergesetzrevisionen 2005 und 2008 wurden schwergewichtig die unteren bis mittleren Einkommen entlastet (vgl. Grafiken). Bei den mittleren Einkommen ist der Nachholbedarf im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich am grössten. Hier wird die Steuergesetzrevision 2011 deshalb nochmals eine spürbare Entlastung bringen. Gleichzeitig wird der Progressionsverlauf bei den höheren Einkommen abgeflacht. Diese Entlastungen sind wichtige Voraussetzungen, um die Standortattraktivität des Kantons Luzern sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen erhalten bzw. verbessern zu können. Über die letzten Steuergesetzrevisionen hinweg ergibt sich damit, zusammen mit den linearen Steuerensenkungen, ein ausgewogenes Bild (s. Grafiken S. 9/10/11). Diese Massnahmen führen insgesamt zu Steuerentlastungen von rund 30 Millionen Franken bei den Staatssteuern und rund 38 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern.

Alleinstehende



*Tarif 2011 mit Steuereinheiten Stadt Luzern 2008

Die Entlastungen entfallen je zur Hälfte auf den Ausgleich der kalten Progression und die Änderung des Einkommenssteuertarifs.

Neuer Kinderbetreuungsabzug

Neben dem Kinderabzug können neu für die Eigenbetreuung von Kindern 2 000 Franken abgezogen werden. Fremdbetreuungskosten für ein Kind können so weit geltend gemacht werden, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von 2 000 Franken übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug werden für Kinder bis 15 Jahre gewährt. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit beträgt der Abzug gesamthaft im Maximum 6 700 Franken. Unter Mitberücksichtigung des Kinderabzugs kennt der Kanton Luzern damit im interkantonalen Vergleich eine der grosszügigsten Regelungen. Der Kinderbetreuungsabzug führt zu Steuerentlastungen von rund 6 Millionen Franken bei den Staatssteuern und rund 8 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern.

Steuererleichterungen für Selbständigerwerbende

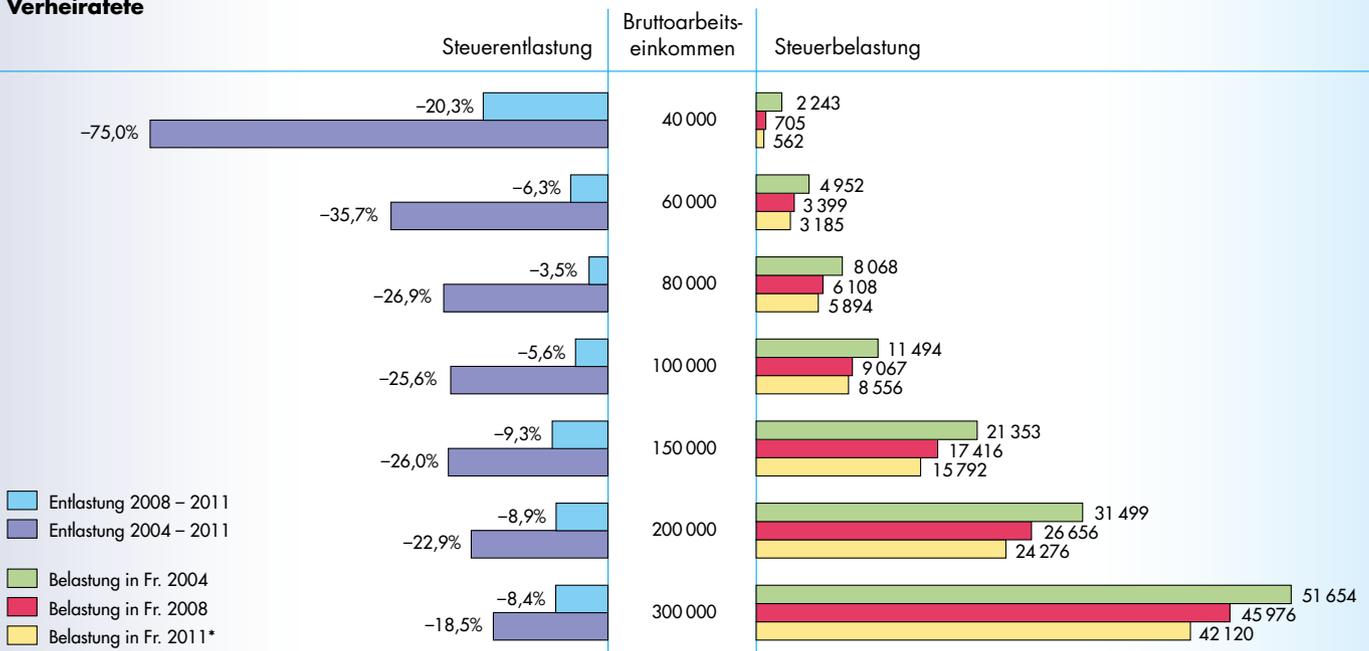
In Koordination mit dem Bundesrecht (Unternehmenssteuerreform II) werden Selbständigerwerbende vor allem in betrieblichen Übergangsphasen steuerlich entlastet. Nach geltendem Recht fallen bei betrieblichen Reorganisationen von Selbständigerwerbenden aus steuersystematischen Gründen häufig Steuern an, was sich auf die betriebliche Reorganisation hinderlich auswirken kann. Mit gezielten

steuerlichen Massnahmen werden nun solche betriebliche Strukturanpassungen vereinfacht. Konkret wird die definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit unter gewissen Voraussetzungen steuerlich entlastet. Steuerliche Entlastungen sind auch vorgesehen, wenn Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen übergeführt werden. Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag als Überführung in das Privatvermögen. Bei Übernahme des Unternehmens durch Erbinnen und Erben kann die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch hin aufgeschoben werden. Der Begriff der steuerneutralen Ersatzbeschaffung wird ausgeweitet. Schliesslich können künftig Wertpapiere im Geschäftsvermögen für die Vermögenssteuer zu dem Wert deklariert werden, der auch für die Einkommenssteuer massgeblich ist (Buchwert) und der oftmals unter dem Verkehrswert liegt. Diese Massnahmen führen zu Steuerentlastungen von rund 4 Millionen Franken bei den Staatssteuern und rund 6 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern.

Gewinnbesteuerung

Bereits heute zeichnet sich ab, dass die in der letzten Steuergesetzrevision auf 2010 beschlossene Reduktion des Gewinnsteuersatzes um 25 Prozent nicht ausreichen wird, um das gemäss Finanzleitbild 2006 angestrebte Ziel, bei den juristischen Personen zu den fünf attraktivsten Kantonen zu gehören, zu erreichen. Die Steuergesetzrevision 2011 sieht deshalb nochmals eine Halbierung des Gewinnsteuersatzes vor. Die Halbierung der Gewinnsteuer-

Verheiratete

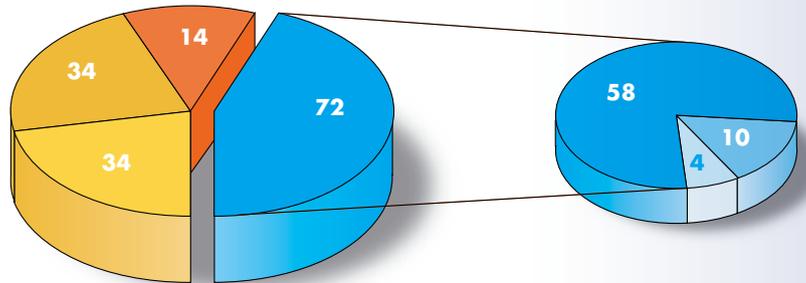


*Tarif 2011 mit Steuereinheiten Stadt Luzern 2008

Massnahmen und Entlastungen

Entlastungen total ab 2012: 154 Mio. Fr. (Kanton 67 Mio. Fr., Gemeinden 87 Mio. Fr.)
 Geschätzter Kompensationseffekt: 21 Mio. Fr. (Kanton 9 Mio. Fr., Gemeinden 12 Mio. Fr.)
 Entlastungen netto ab 2012: 133 Mio. Fr. (Kanton 58 Mio. Fr., Gemeinden 75 Mio. Fr.)

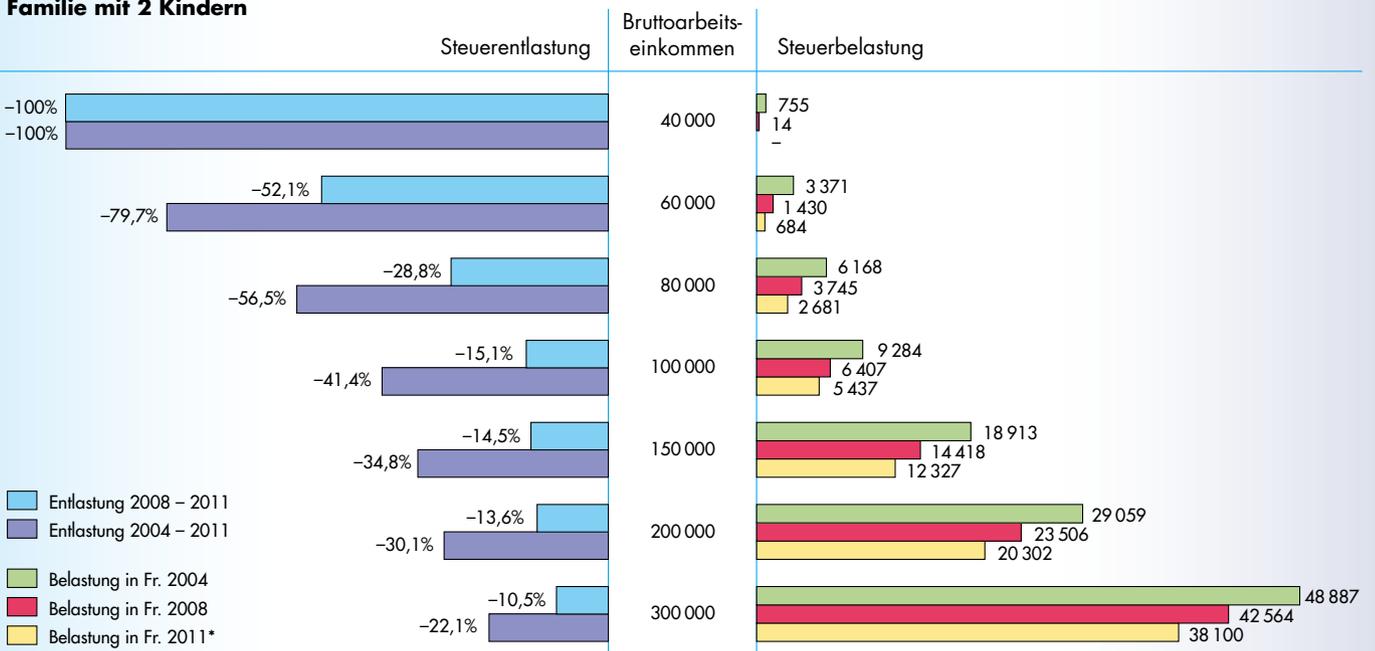
- Reduktion Tarif Einkommenssteuer
- Ausgleich kalte Progression
- Abzug Kinderbetreuung
- Gewinnsteuerreduktion (2012)
- erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden
- Abzug Kinderbetreuung



belastung wird den Kanton Luzern ab 2012 mit einem Steuersatz von 4,3 bis 6,5 Prozent (je nach Gemeinde) schweizweit auf einen Spitzenplatz bringen und auch international zu einem attraktiven Standort machen. Aber auch andere Kantone und Staaten unternehmen Anstrengungen in diese Richtung. Will der Kanton Luzern bei der Ansiedlung von multinationalen Unternehmen konkurrenzfähig bleiben, sollte die Gewinnsteuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinde) für solche Unternehmen 10 bis 13 Prozent nicht übersteigen. Dies wird gegenwärtig mit Spezialbestimmungen für die Besteuerung von Domizil-, gemischten und Holdinggesellschaften sichergestellt. Für solche Ge-

sellschaften wird neben der direkten Bundessteuer von 8,5 Prozent seitens des Kantons eine Steuer von 0 bis 3 Prozent erhoben. Der Satz ist abhängig vom Ausmass der Wertschöpfung in der Schweiz. Diese Spezialregelung gerät jedoch unter immer stärkeren Druck seitens der Staatengruppen der G-20, der OECD und der EU. Ob die Schweiz diesem politischen Druck auf Dauer standhalten kann, ist fraglich. Für die Schweiz und den Kanton Luzern sind internationale Unternehmen wichtige Steuerkunden und Anbieter von vielen qualifizierten Arbeitsplätzen. Zusammen mit einer Senkung der direkten Bundessteuer, über die bereits diskutiert wird, vermag die Halbierung der Ge-

Familie mit 2 Kindern



*Tarif 2011 mit Steuereinheiten Stadt Luzern 2008



winnsteuerbelastung sich abzeichnende Konzessionen bei der heutigen Spezialregelung für Domizil-, gemischte und Holdinggesellschaften aufzufangen. Die Halbierung des Gewinnsteuersatzes führt zu Steuerentlastungen von rund 25 Millionen Franken bei den Staatssteuern und rund 33 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern. Mit dieser Massnahme sollen speziell Investitionen gefördert, Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden.

Diverses

Die Steuergesetzrevision 2011 enthält noch eine Reihe weiterer Änderungen, die im Einzelnen aus dem Gesetzestext ersichtlich sind (vgl. S. 15 ff.). Die wichtigsten davon sind:

- Die Bestimmung über die steuerliche Höchstbelastung der natürlichen Personen wird vereinfacht und den gesenkten Steuern angepasst.
- Infolge der Halbierung des Gewinnsteuersatzes wird auch der Minimalsteuersatz der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entsprechend gesenkt.
- Die öffentliche Auflage des Steuerregisters sowie die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren werden vorab aus Gründen des vermehrten Persönlichkeitsschutzes abgeschafft.
- Grundstückgewinne ausserkantonaler Liegenschaftshändlerinnen und -händler unterliegen neu nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen

Einkommens- oder Gewinnsteuer. Ferner wird die Bestimmung über den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gelockert. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten Grundstücks zum Ersatzgrundstück wird aufgegeben.

- Bei der Erbschaftsteuer wird die nicht mehr zeitgemässe Schlechterstellung von Stief- und Pflegekindern gegenüber den leiblichen Nachkommen beseitigt.
- Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung zu den Themen Unternehmenssteuerreform II, kollektive Kapitalanlagen, Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige, Gaststaatgesetz sowie der Abzug der Instandstellungskosten für neu erworbene Liegenschaften (Abschaffung der sogenannten Dumont-Praxis) wird im kantonalen Recht umgesetzt.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Viele Gemeinden standen der Gesetzesrevision anfänglich skeptisch gegenüber, da sie eine, mindestens vorübergehende, starke Belastung ihres Finanzhaushaltes befürchteten. Stets wurde aber auch die Ansicht geteilt, dass die Attraktivitätssteigerung des Kantons Luzern im Steuerbereich die Gemeinden längerfristig stärken würde. Zudem kommt den Gemeinden entgegen, dass sie trotz zahlreicher Senkungen ihrer Steuerfüsse in den Jahren 2007 und 2008 fast durchwegs hervorragende Rechnungsergebnisse erzielen konnten und dass die Halbierung des Gewinnsteuersatzes um ein Jahr auf 2012 hinausgeschoben wurde. Zusätzlich wurde aus Rücksicht auf die Gemeindefinanzen auf die ursprünglich vorgesehene Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer verzichtet. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) beschloss denn auch an seiner Generalversammlung vom 29. April 2009 die Ja-Parole zur Steuergesetzrevision 2011.

Beschlüsse des Kantonsrates

Der Kantonsrat hiess die Revision 2011 des Steuergesetzes, wie sie ihm der Regierungsrat vorgelegt hatte, im Wesentlichen gut. Eine grosse Mehrheit des Rates wollte den in den vergangenen Jahren eingeschlagenen Weg der schrittweisen Steuersenkungen fortsetzen. Nach den Revisionen 2005 und 2008, bei denen schweremotig die unteren und die mittleren Einkommen entlastet worden waren, sollten mit der Revision 2011 besonders die mittleren und die oberen Einkommen, die Familien sowie die juristischen Personen profitieren. Auch die Halbierung

der Gewinnsteuer, das Herzstück der Änderung bei der Besteuerung der Unternehmen, unterstützte der Kantonsrat. Aus Rücksicht auf die Gemeinden setzte er diese Änderung allerdings erst auf 2012 (statt auf 2011) in Kraft und verzichtete zudem auf die ursprünglich vorgesehene Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Allen Steuerpflichtigen sollte der vorzeitige Ausgleich der kalten Progression sowie die Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs (d.h. auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen) zugute kommen. Die Ratsmehrheit zeigte sich überzeugt, dass das Rezept der steuerlichen Entlastungen, welches in der Vergangenheit funktioniert habe, auch ein weiteres Mal günstige Auswirkungen zeitigen werde. Die Steuergesetzrevision bezeichneten diese Ratsmitglieder sogar als das beste Konjunkturförderprogramm, das es in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise gebe. Dank der Stärkung des Standorts Luzern und der positiven Kompensationseffekte der Steuersenkungen werde der Kanton selbst unter den schwierigeren Bedingungen der kommenden Jahre prosperieren, so hoffte die Mehrheit. Allfälligen vorübergehenden Einnahmefällen für den Kanton und die Gemeinden müsse mit kluger Priorisierung der staatlichen Tätigkeiten, dem Einsatz des geäußerten Eigenkapitals und der Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleichs entgegengewirkt werden.

Gegenteiliger Meinung waren die Ratsmitglieder der SP- und der Grünen-Fraktion. Für sie war klar, dass die Rezepte des interkantonalen Steuerwettbewerbs, die den Kanton in den vergangenen Jahren kaum vorwärtsgebracht hätten, in der gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise erst recht verfehlt wären. Der Kanton könne sich die mit der Steuergesetzrevision 2011 verbundenen Einnahmefälle nicht leisten und viele Gemeinden noch viel weniger (namentlich die Stadt Luzern und die Agglomerationsgemeinden, aber auch zahlreiche ländliche Gemeinden). Der Kanton Luzern steuere mit der Revision 2011 entweder in Richtung einer hohen Neuverschuldung oder eines massiven Rückstaus bei wichtigen Investitionen (Spitäler, Verkehrsinfrastruktur), oder aber in Richtung starke Steuererhöhungen in den Gemeinden. Die Standortattraktivierung mittels Steuersenkungen werde von der bürgerlichen Mehrheit stark überschätzt. Verbesserungen bei den staatlichen Leistungen in den Bereichen Verkehr, Bildung, Sicherheit, Gesundheit und Kultur hingegen würden vernachlässigt, obwohl diese Faktoren für die Standortgunst ebenso entscheidend seien. Eine Spitzenposition bei der Unternehmensbesteuerung habe dem Kanton in den 1990er-Jahren nichts genützt und werde ihm auch im kommenden Jahrzehnt nichts nützen, mahnten diese Ratsmitglieder. Auch einzelne bürgerliche Kantonsrätinnen und -räte hätten eine stärkere Entlastung der natürlichen Personen der Entlastung der juristischen Personen vorgezogen, namentlich solche aus der Agglomeration Luzern.

In der Schlussabstimmung unter Namensaufruf stimmten 83 Ratsmitglieder der Teilrevision 2011 des Steuergesetzes zu, 22 Ratsmitglieder lehnten diese ab und 6 enthielten sich der Stimme.

Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee schreibt zur Begründung seines Referendums gegen die Gesetzesänderung:

Linke Parteien und Organisationen haben sich entschlossen, gegen die geplante Steuergesetzrevision 2011 das Referendum zu ergreifen. Dies aus folgenden Gründen:

Weil sie zu enormen Ausfällen führt:

Die Steuergesetzrevision wird für Kanton und Gemeinden zu dramatischen Einbussen bei den Steuereinnahmen führen. Ab 2012 sehen die Zahlen so aus: Für die Gemeinden werden Ausfälle in der Höhe von 75 Millionen, für den Kanton 58 Millionen erwartet. Ausfälle von total 133 Millionen können wir uns zurzeit nicht leisten!

Weil sie nicht finanzierbar ist:

Der Kanton Luzern rechnet bereits ab 2009 mit Defiziten in seiner Finanzierungsrechnung. Das heisst: Geld für nötige Investitionen fehlt. Allein für das Jahr 2012 rechnet der Kanton mit einem Fehlbetrag von rund 150 Mio. Franken! Es ist hierbei zu beachten, dass der Kanton weiterhin mit einem Wirtschaftswachstum rechnet. Der Bund geht jedoch von einer negativen Entwicklung aus (-3,3 %).

Weil sie viele Gemeinden ruiniert:

Viele Gemeinden können sich massiv tiefere Steuereinnahmen genauso wenig leisten wie der Kanton. Sie müssten Leistungen abbauen oder den Steuerfuss anheben, um die Ausfälle kompensieren zu können. Die Stadt Luzern hat sich denn auch unmissverständlich gegen die Revision ausgesprochen. Weiter hat der Verband Luzerner Gemeinden nur knapp der Revision zugestimmt. Es zeigt sich also klar: Ein Grossteil der Gemeinden können die Ausfälle nicht verkraften!

Weil wir jetzt einen starken Staat brauchen:

Gefragt sind in der aktuellen wirtschaftlichen Situation staatliche Mehrausgaben. Der Staat muss jetzt mehr investieren, um so Arbeitsplätze zu erhalten und die Wirtschaft zu stabilisieren. Steuersenkungen ab 2011 hingegen sind mit Sicherheit kein Mittel gegen die Rezession!

Empfehlung des Regierungsrates

Die Steuergesetzrevision 2011 bringt eine ausgewogene Entlastung der natürlichen Personen und Familien einerseits sowie der Unternehmen andererseits. Sie stärkt den Standort Luzern und ist trotz Abschwächung der Konjunktur finanziell tragbar. Die im «Standpunkt des Referendumskomitees» zur Finanzierbarkeit genannten Zahlen stammen aus dem Integrierten Finanz- und Aufgabenplan 2009–2013 vom 19. August 2008, den der Kantonsrat Ende 2008 zurückgewiesen hat. Inzwischen wurde dieser überarbeitet und in der Maisession 2009 vom Kantonsrat genehmigt. Die Entlastungsmassnahmen haben einen positiven Einfluss auf die Kaufkraft der Bevölkerung und die Investitionsfähigkeit der Unternehmen. Die Steuergesetzrevision 2011 leistet damit einen Beitrag zur Stützung der Konjunktur, zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze durch verbesserte Rahmenbedingungen.

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit der Kantonsrates (83 gegen 22 Stimmen bei 6 Enthaltungen) empfehlen wir Ihnen daher, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2011) zuzustimmen.

Luzern, 7. Juli 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel



Abstimmungsvorlage

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 9. März 2009*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates
vom 23. September 2008¹,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 18 Sachüberschrift sowie Absatz 3 (neu)

Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen

³ Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)³ wird den Anlegerinnen und Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen davon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

§ 22 Absatz 1

¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁴ werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

§ 25 Absatz 2

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. § 25b bleibt vorbehalten.

§ 25a (neu) Aufschubstatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbinnen und Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbinnen und Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 25b (neu) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 26 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

§ 27 Absätze 1c und e sowie 3 und 4 (neu)

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen); ein bei der Rückgabe von Beteiligungen im Sinn von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)⁵ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt

in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Absatz 3 bleibt vorbehalten.

- e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

§ 27a (neu)
Indirekte Teilliquidation und Transponierung

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinn von § 27 Absatz 1c gilt auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der verkaufenden Person, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der verkaufenden Person gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 174–178 nachträglich besteuert,
- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Eine Mitwirkung im Sinn von Absatz 1a liegt vor, wenn die verkaufende Person weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 37 *Absatz 1*

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

§ 39 *Absatz 2*

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

§ 40 *Absätze 1a, g und k sowie Absatz 2*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 27, 27a und 28 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken; nicht abzugsfähig sind die Baukreditzinsen sowie die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von
- 4900 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 2500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
- die Abzüge von 4900 Franken beziehungsweise 2500 Franken erhöhen sich um 1400 Franken beziehungsweise 700 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 700 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind,
- k. die Zuwendungen und Beiträge an die im Kantonsrat vertretenen Parteien, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen, höchstens aber 5300 Franken.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 4700 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

§ 42 *Absatz 1*

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes unmündige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
- 6700 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr

- noch nicht vollendet hat,
- 7200 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
 - 12 500 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,
- b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 6700 Franken für Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen,
- c. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Fremdbetreuungskosten, welche infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen,
- d. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2600 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.

§ 43 Absatz 3

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

§ 45 *Bewegliches Geschäftsvermögen*

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

§ 57 Absätze 1, 2 und 6

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	9 400.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	2 300.–
1,00 Prozent der nächsten	Fr.	3 000.–
2,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
4,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 700.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 100.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	80 500.–
5,25 Prozent der nächsten	Fr.	50 900.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	25 000.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 804 400.–

Bei Einkommen über 1 984 500 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	18 800.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	3 900.–
1,50 Prozent der nächsten	Fr.	1 000.–
2,50 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 000.–
3,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 000.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	63 000.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	36 800.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	20 000.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 198 300.–

Bei Einkommen über 1 348 900 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,6 Prozent des Einkommens.

Absatz 6 wird aufgehoben.

§ 59b (neu)
Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 Absatz 1d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 Absatz 1d nachweist, zu einem Drittel der Tarife nach § 57 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent je Einheit erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für die überlebenden Ehegatten, die anderen Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

§ 60 Absatz 3

³ Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, ermässigt sich die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 um 40 Prozent.

§ 62 *Höchstbelastung*

¹ Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

§ 63 Absatz 2

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

§ 70 Absätze 1k sowie n (neu)

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- k. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden,
- n. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anlegerinnen und Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Absatz 1e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Absatz 1f sind.

§ 76 Absatz 4

⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gesteuerungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 83 Absatz 2b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 78 Absätze 1 und 4

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

⁴ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 79 Sachüberschrift und Absatz 3

Gewinn von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

§ 81 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

§ 82 Absatz 1

¹ Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft

- a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist,
- b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder
- c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hält.

§ 83 Absatz 2b

² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 670 OR⁶ werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss § 82 nur berücksichtigt,

- b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

§ 87 Absatz 1

¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

§ 88 Kollektive Kapitalanlagen

Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

§ 92 Absatz 1b

¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt:

- b. bei kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

§ 93 Absatz 2

² Eigenkapital unter 100 000 Franken von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen wird nicht besteuert.

§ 95 Absatz 1

¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 1 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke, wenn der Minimalsteuerbetrag die sich nach den §§ 72–94 ergebenden Steuern übersteigt. Massgebend ist der Steuerwert am Ende der Steuerperiode.

§ 100

Die Gesamtbelastung der Korporationsgemeinden durch die Staats- und Gemeindesteuern (Reingewinn- und Kapitalsteuer) darf 12 Prozent des steuerbaren Reingewinns nicht übersteigen, muss aber mindestens 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals betragen.

§ 110 Absatz 3

³ Als steuerbares Vermögen gilt die pfandgesicherte Forderung. Die Steuer beträgt 3 Promille des steuerbaren Vermögens.

§ 146 Absatz 3 (neu)

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinn von § 27 Absatz 4, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

§ 150 Absatz 4

⁴ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

§ 160 Absätze 2 und 3

werden aufgehoben.

§ 161 Sachüberschrift und Absatz 1

Einspracherecht
Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 174 Sachüberschrift

Ordentliche Nachsteuer

§ 176 Absatz 1

¹ Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird schriftlich eröffnet. Wenn bei Einleitung des Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

§ 178a (neu)

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbinnen und Erben

¹ Alle Erbinnen und Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
- sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch eine mit der Willensvollstreckung oder der Erbschaftsverwaltung beauftragte Person kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

§ 211 Absätze 3 und 4 sowie 5 (neu)

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁵ In besonders leichten Fällen kann von der Erhebung einer Busse abgesehen werden.

§ 213 Absatz 3 (neu)

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 211 Absätze 3a und b erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 214 Absätze 1 sowie 4 (neu)

¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer zu einer solchen Handlung anstiftet, dazu Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird mit Busse bestraft.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
- die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 216 Steuerhinterziehung von Ehegatten

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 213. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 213 dar.

§ 217a (neu)

Selbstanzeige bei juristischen Personen

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,
- nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG)⁷ durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,
- nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Unter-abs. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretungen der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertretungen wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder eine ausgeschiedene Vertretung der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertretungen abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 219 Absatz 2

² Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf das Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

§ 220 Absatz 2

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (§ 152 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast nach § 154 Absatz 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

§ 225 Absatz 3 (neu)

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 211 Absatz 3 oder § 217a Absatz 1 vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach § 213 Absatz 3 und § 217a Absätze 3 und 4 anwendbar.

§ 226 Absatz 3 (neu)

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 211 Absatz 3 oder § 217a Absatz 1 vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach § 213 Absatz 3 und § 217a Absätze 3 und 4 anwendbar.

§ 258a (neu)

Nachsteuer bei Erbgängen

Auf Erbgängen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

II.

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁸,
- b. Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983⁹,
- c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961¹⁰,
- d. Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892¹¹,
- e. Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 13. September 1988¹².

III.

1. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der §§ 18 Sachüberschrift sowie Absatz 3, 22 Absatz 1, 25 Absatz 2, 25b, 27 Absätze 1c und e sowie 3, 27a, 39 Absatz 2, 40 Absatz 1a, 43 Absatz 3, 57 Absatz 6, 60 Absatz 3, 62, 63 Absatz 2, § 70 Absätze 1k sowie n, 76 Absatz 4, 79 Sachüberschrift und Absatz 3, 92 Absatz 1b, § 93 Absatz 2, 110 Absatz 3, 150 Absatz 4, 174 Sachüberschrift, 176 Absatz 1, 178a, 211 Absätze 3 und 4 sowie 5, 213 Absatz 3, 214 Absätze 1 sowie 4, 216, 217a, 219 Absatz 2, 220 Absatz 2, 225 Absatz 3, 226 Absatz 3 und 258a des Steuergesetzes sowie von § 5 Absatz 1 Ziffer 3 und § 13 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer und von § 9a des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven.
2. Die §§ 81, 87 Absatz 1 und 88 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2012 in Kraft.
3. Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

IV.

Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. März 2009

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Adrian Borgula
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Anhang

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes

a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908¹³ wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2

wird aufgehoben.

b. Gesetz über die Handänderungssteuer

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2

² Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, zum Beispiel bei Tausch, Schenkung oder Erbgang, ist die Steuer bei Grundstücken mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Ertragswert-schätzung von dem um 200 Prozent erhöhten Katasterwert, bei den übrigen Grundstücken vom Katasterwert zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der unter nahestehenden Personen vereinbarte Erwerbspreis diese Werte nicht erreicht. Liegt das Grundstück, das eine landwirtschaftliche Ertragswert-schätzung aufweist, in der Bauzone, ist die Steuer vom Verkehrswert zu ermitteln.

c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Ziffer 2

wird aufgehoben.

§ 4 Absatz 1 Ziffer 6

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben:

6. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös zwei Jahre vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;

§ 5 Absatz 1 Ziffer 3 (neu)

¹ Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

3. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.

§ 13 Absatz 1 Ziffer 4

wird aufgehoben.

d. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892

Das Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 33

Die Einwohnergemeinden können beschliessen, von dem Vermögen, das an Nachkommen von Erblasserinnen oder Erblasern geht, eine Erbschaftssteuer zu beziehen. Den Nachkommen gleichgestellt sind Adoptivkinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht, Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat.

e. Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 13. September 1988¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 9a (neu)
Übergangsbestimmung der Änderung vom 9. März 2009

¹ Arbeitsbeschaffungsreserven nach diesem Gesetz können dem Bundesgesetz entsprechend bis zum 30. Juni 2008 gebildet werden.

² Der Regierungsrat regelt die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven analog zum Bundesrecht.

³ Er wird ermächtigt, nach deren Auflösung dieses Gesetz aufzuheben.

*K 2009 677

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2009.

² G 2000 1

³ SR 951.31. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SR 192.12

⁵ SR 642.21

⁶ SR 220

⁷ SR 221.301

⁸ SRL Nr. 630

⁹ SRL Nr. 645

¹⁰ SRL Nr. 647

¹¹ SRL Nr. 652

¹² SRL Nr. 861

¹³ SRL Nr. 630

¹⁴ SRL Nr. 645

¹⁵ SRL Nr. 647

¹⁶ SRL Nr. 652

¹⁷ SRL Nr. 861

→ **B. Volksinitiative «Für zahlbares und attraktives Wohnen»**



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Im Herbst 2007 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Mieterinnen- und Mieterverbands Luzern, ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Für zahlbares und attraktives Wohnen» ein. Die Initiantinnen und Initianten wollen mit einer Ergänzung der Kantonsverfassung erreichen, dass der Kanton Luzern und die Gemeinden Massnahmen für die Erhaltung von preisgünstigen Wohnungen treffen, zur Verbesserung der Wohnverhältnisse beitragen und den sozialen Wohnungsbau fördern. Mit bau-, umwelt- und steuerrechtlichen Massnahmen sowie mit Zuschüssen und Darlehen sollen günstige Wohnungen geschützt, gemeinnützige Wohnbauträger unterstützt und entlastet und die Wohnqualität in immissionsbelasteten Wohngebieten verbessert werden. Zudem wird verlangt, die Gemeinden sollten selbst Wohnliegenschaften erwerben und so zum Wohnfrieden beitragen (vgl. auch Standpunkt des Initiativkomitees S. 30).

Kantonsrat und Regierungsrat erachten die Initiative als unnötig. Einerseits, weil der Wohnungsmarkt im Kanton Luzern im Grossen und Ganzen gut funktioniert. Andererseits, weil die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, um notfalls stärker in den Wohnungsmarkt einzugreifen; eine neue Verfassungsbestimmung braucht es dazu nicht. Viele Gestaltungs- und Fördermöglichkeiten zugunsten einer gesunden Durchmischung der Wohnbevölkerung werden von den Gemeinden aber auch heute schon angewendet. Die Gemeinden sollen dies auch in Zukunft nach eigenem Ermessen tun können und nicht unter Zwangsanwendung des Kantons. Desgleichen lehnt die grosse Mehrheit des Kantonsrates die Gewährung von zinsgünstigen Darlehen und von Zuschüssen an gemeinnützige Wohnbauträger ebenso wie deren weiter gehende steuerliche Entlastung ab, weil dies den Kanton und die Gemeinden zu teuer zu stehen käme.

In der Schlussabstimmung lehnte der Kantonsrat die Initiative mit 92 gegen 22 Stimmen ohne Gegenvorschlag ab. Deshalb unterliegt diese der Volksabstimmung.

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 11. September 2007 reichte ein Initiativkomitee ein Volksbegehren mit dem Titel «Für zahlbares und attraktives Wohnen» ein. Gestützt auf § 35^{bis} der alten, bis 31. Dezember 2007 geltenden Staatsverfassung (der gemäss der Übergangsregelung in § 84 Abs. 5 der neuen Kantonsverfassung weiterhin gilt) verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung eine Ergänzung der Kantonsverfassung, welche Kanton und Gemeinden dazu verpflichtet, Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen zu treffen, zur Verbesserung der Wohnverhältnisse beizutragen und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Der Kantonsrat hat die Initiative am 3. November 2008 abgelehnt. Diese unterliegt damit der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 27. September 2009 über die Initiative abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «Für zahlbares und attraktives Wohnen» annehmen?

Wenn Sie die Initiative annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Initiative (S. 31).



Bericht des Regierungsrates

Die Initiative

Im Jahr 2007 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Mieterinnen- und Mieterverbands Luzern, ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Für zahlbares und attraktives Wohnen» ein. Die Initiantinnen und Initianten wollen mit einer Ergänzung der Kantonsverfassung erreichen, dass der Kanton Luzern und die Gemeinden Massnahmen für die Erhaltung von preisgünstigen Wohnungen treffen, zur Verbesserung der Wohnverhältnisse beitragen und den sozialen Wohnungsbau fördern. Die öffentliche Hand soll Wohnanteile festlegen, um den bestehenden Wohnraum zu schützen. Zusätzliche Grünzonen sollen für mehr Wohn- und Lebensqualität sorgen. Mit Temporeduktionen für den motorisierten Individualverkehr sollen die Sicherheit und die Wohnqualität verbessert werden. Die Gründung von gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften soll finanziell unterstützt und diese sollen steuerlich begünstigt werden. Mit Darlehen und Zuschüssen soll erreicht werden, dass die Mietzinse nach Sanierungen nicht zu stark ansteigen. Sozialen Wohnbauträgern soll die öffentliche Hand günstige Baurechte gewähren. Die Gemeinden sollen den Markt zudem mit eigenen Wohnliegenschaften ergänzen. Der genaue Wortlaut der Initiative ist auf Seite 31 wiedergegeben.

Der Luzerner Wohnungsmarkt

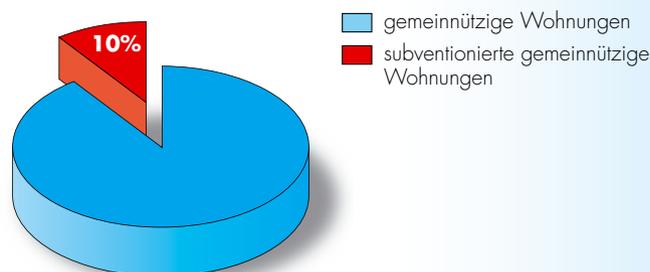
Die Leerwohnungszählung des Bundes aus dem Jahr 2008 zeigt, dass sich die Lage auf dem Luzerner Wohnungsmarkt etwas verschlechtert hat. Gegenüber dem Vorjahr sank die Leerwohnungsziffer unter ein Prozent. Dies deutet auf einen angespannten Wohnungsmarkt hin. Besonders in den Zentren gibt es weniger leere Wohnungen. Andererseits stehen im gesamten Kanton Luzern mehr neu erstellte und baubewilligte Wohnungen zur Verfügung. Diese werden zu einer Entspannung der Lage auf dem Wohnungsmarkt führen.

Sozialer und gemeinnütziger Wohnungsbau

Der soziale Wohnungsbau unterscheidet sich vom gemeinnützigen Wohnungsbau. Gemeinnützige Wohnbauträger sind Marktanbieter, wie dies Private oder institutionelle Anleger auch sind. Die gemeinnützigen Wohnbauträger streben jedoch nicht nach einem Gewinn. Beim sozialen Wohnungsbau hingegen werden die Wohnungen subventioniert. Der soziale Wohnungsbau macht in der Schweiz rund 10 Prozent des gemeinnützigen Wohnungsbaus aus.

Anteil subventionierter Wohnungen an den gemeinnützigen Wohnungen der Schweiz

(Quelle: Schätzung Wohnbund)



Im Vergleich zum schweizerischen Mittel bewirtschaften die gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften im Kanton Luzern mit 9,6 Prozent aller Wohnungen überdurchschnittlich viele Wohnungen. In der Stadt Luzern begannen die Wohnbaugenossenschaften bereits nach dem Ersten Weltkrieg Wohnungen zu bauen.

Wohnbauförderung des Kantons

Der Kanton Luzern förderte erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg die Schaffung von günstigem Wohnraum. 1971 reichte die Sozialdemokratische Partei eine Initiative ein. Daraus ging das Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum hervor. Die Gemeinden können seither ihr Gebiet oder Teile davon diesem Gesetz unterstellen, wenn kein hinreichendes Angebot an preisgünstigen Wohnungen besteht. Das Gesetz wird derzeit allerdings von keiner Gemeinde angewendet. 1983 erliess der Kanton Luzern das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung (KWE) als Anschlussgesetz zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes (WEG). Das KWE bezweckt die Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum vornehmlich für Bevölkerungskreise, die in beschränkten finanziellen Verhältnissen leben (insbesondere Familien, Betagte und Invalide). Der Bund stellte das WEG Ende 2001 ein. Seither fördert auch der Kanton Luzern keine neuen Wohnungen mehr. Aufgrund von bestehenden Verpflichtungen vergünstigt der Kanton Luzern derzeit noch 2 900 Wohnungen. Diese Zahl wird im Jahr 2010 auf etwa 2 500 Wohnungen zurückgehen und sich danach weiter verringern.

Bestehende Fördermassnahmen

Neben den erwähnten auslaufenden Beiträgen zur Vergünstigung von Wohnungen (gemäss KWE) verfügen Bund, Kanton und Gemeinden heute im Baurecht, im Um-

weltschutzrecht, im Steuerrecht und mittels entsprechender Land- und Liegenschaftspolitik über eine ganze Palette von Möglichkeiten zur Steuerung des Wohnungsangebotes.

Baurecht

Für die optimale Ausnutzung des Baugrundes können die Gemeinden Bauziffern festlegen. Damit lässt sich die maximale und die minimale Nutzung festlegen. Weiter können die Gemeinden Wohnanteile festlegen. Die Stadt Luzern verfügt über einen solchen Wohnanteilsplan. Nebst weiteren bau- und zonenrechtlichen Massnahmen können die Gemeinden so die Erstellung und Erhaltung von Wohnraum sichern. Durch die Ausscheidung von Grünzonen und die Schaffung von Tempo-30-Zonen haben die Gemeinden zudem bereits heute die Möglichkeit, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen.

Umweltschutzrecht

Der Bund verfügt mit dem Umweltschutzgesetz, der Lärmschutz- und der Luftreinhalteverordnung über umfassende Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und der Wohn- und Lebensqualität. Emissionen werden durch Bau- und Ausrüstungsvorschriften eingeschränkt. Es werden Massnahmen für den Schallschutz in lärmbelasteten Gebieten getroffen. Bei der Schaffung von neuen Bauzonen wird dem Lärmschutz Rechnung getragen. Die Gemeinden können im Rahmen des Gesundheitsschutzes weitere Vorschriften erlassen. Aufgrund der umfassenden und abschliessenden Regelung des Bundes machen sie davon aber keinen Gebrauch.

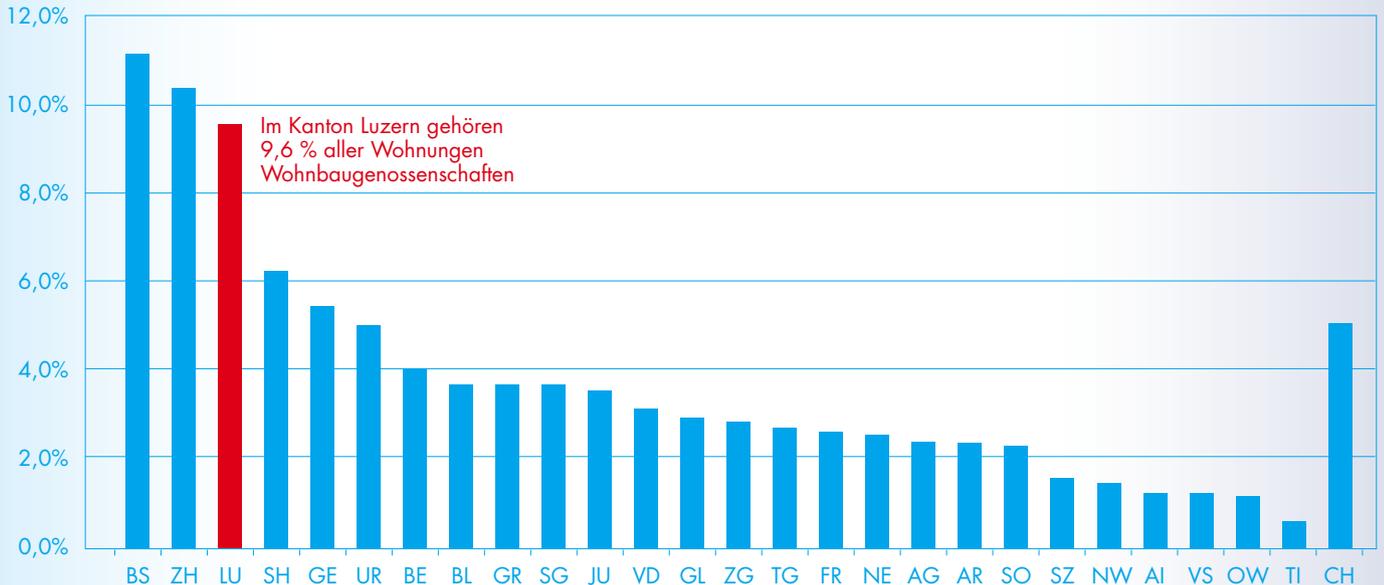


Angebote der öffentlichen Hand

Mit der Abgabe von Bauland an gemeinnützige Wohnbauträger können die Gemeinden zur Erstellung von günstigem Wohnraum beitragen. Diese Möglichkeit haben in der Vergangenheit verschiedene Gemeinden genutzt.

Anteil der Genossenschaftswohnungen am gesamten Wohnungsbestand

(Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich)



Teilweise verfügen die Gemeinden auch über einen eigenen Wohnungsbestand und ergänzen so das Marktangebot. So besitzt zum Beispiel die Stadt Luzern eine grosse Zahl von Wohnungen.

Steuerrecht

Bei der steuerlichen Begünstigung von gemeinnützigen Wohnbauträgern schränkt das Bundesrecht die Kantone ein. Wo ein Spielraum verblieben ist, hat der Kanton Luzern diesen zugunsten der gemeinnützigen Wohnbauträger genutzt. So sind diese bei der Gewinn- und Kapitalsteuer unter bestimmten Voraussetzungen von der Minimalsteuer befreit, und sie müssen keine Handänderungssteuer bezahlen. Überdies dürfen die Wohnbauträger nicht nach Gewinn streben und keine Tantiemen ausrichten. Mit den bereits beschlossenen und den geplanten Änderungen des Steuergesetzes wird die steuerliche Belastung für die gemeinnützigen Wohnbauträger weiter sinken.

Weitere mögliche Massnahmen

Der Kanton und die Gemeinden könnten auch noch einschneidendere Massnahmen als die oben erwähnten in die Wege leiten, falls dies nötig wäre:

- Die Gemeinden könnten dafür sorgen, dass ein hinreichendes Angebot an preisgünstigen Wohnungen bestehen bleibt (Unterstellung des Gemeindegebietes oder von Teilen davon unter das Gesetz zur Erhaltung von Wohnraum).
- Der Kanton könnte die Gemeinden verpflichten, Bauziffern und Wohnanteile festzulegen, Grünzonen auszuscheiden, Tempo-30-Zonen zu schaffen und im Rahmen des Gesundheitsschutzes ergänzende Vorschriften zu erlassen.
- Er könnte gestützt auf das KWE und eine Verordnungsänderung gemeinnützigen Wohnbauträgern oder deren Dachorganisationen zinsgünstige oder zinslose Darlehen gewähren, sofern er die nötigen Mittel bereitstellen würde.
- Er könnte sich und die Gemeinden dazu verpflichten, Bauland an gemeinnützige Wohnbauträger abzugeben und das Marktangebot mit eigenen Wohnungen zu ergänzen.
- Er könnte die gemeinnützigen Wohnbauträger bevorzugen, indem er für sie die Liegenschaftssteuer abschaffen würde, oder er könnte die Liegenschaftssteuer generell abschaffen, sofern er Steuerausfälle von rund 30 Millionen Franken bei den Gemeinden und beim Kanton in Kauf nehmen würde.

Alle diese Instrumente sind heute bereits vorhanden oder könnten per Gesetz oder Verordnung beschlossen werden,

ohne dass dazu die Verfassung im Sinne der Initiative geändert werden müsste. Kantonsrat und Regierung erachten die gegenwärtige Situation auf dem Wohnungsmarkt aber nicht als derart dramatisch, dass so einschneidende Massnahmen ergriffen werden müssten. Die Gemeindeautonomie soll nicht unnötig eingeschränkt und die Steuergelder sollen möglichst wirksam eingesetzt werden. Weitere Steuerentlastungen sind zudem schwergewichtig bei der Einkommens- und Gewinnsteuer und für die Unternehmenssteuerreform II geplant.

Stellungnahme zur Initiative

Die Bundesverfassung enthält in Artikel 41 Absatz 1e das Sozialziel, dass sich der Bund und die Kantone dafür einsetzen sollen, dass Wohnungssuchende – in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative – für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden. Dieses Sozialziel gilt ausdrücklich auch für die Kantone. Der Kantonsrat hat deshalb in der neuen Luzerner Kantonsverfassung – wie bei den Grundrechten (vgl. § 10 Abs. 2 der Kantonsverfassung) – auf die Aufzählung von Sozialzielen verzichtet. Daher ist eine Ergänzung der Kantonsverfassung, wie sie die Initiantinnen und Initianten verlangen, nicht notwendig.

Für viele der von der Initiative genannten Massnahmen bestehen bereits gesetzliche Grundlagen. Die Gemeinden wenden diese Möglichkeiten teilweise auch an. Über die Anwendung der Massnahmen sollen die Gemeinden aber weiterhin selber entscheiden können. Die Gemeindeautonomie soll gewahrt bleiben.

Die Gewährung von zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen würde finanzielle Mittel benötigen. Damit eine spürbare Wirkung erzielt werden könnte, müsste viel Geld aufgewendet werden. Solche Massnahmen sind nicht dringlich, würden aber den Staatshaushalt merklich belasten und den Wohnungsmarkt verzerren.

Mit der Abschaffung der Liegenschaftssteuer für gemeinnützige Wohnbauträger würden andere Hauseigentümer, die auch nicht nach Gewinn streben, benachteiligt. Zudem würde die Abschaffung zu beträchtlichen Steuerausfällen für den Kanton und die Gemeinden führen.

Zusammenfassung der Argumente gegen die Initiative

Die folgenden Gründe sprechen in den Augen von Kantonsrat und Regierungsrat gegen die Volksinitiative «Für zahlbares und attraktives Wohnen»:

- Der Wohnungsmarkt im Kanton Luzern funktioniert im Allgemeinen gut. Zwar stehen gegenwärtig wenige

Wohnungen leer. Es herrscht jedoch eine rege Wohnbautätigkeit, welche die Lage entspannen wird.

- Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen. Es ist – neben der Bestimmung in der Bundesverfassung – kein neuer Paragraf in der Kantonsverfassung nötig.
- Viele Gestaltungs- und Förderungsmöglichkeiten bestehen bereits und werden von den Gemeinden auch angewendet. Ein Zwang zur Anwendung der bestehenden Instrumente würde die Gemeindeautonomie einengen.
- Die Abgabe von Bauland an gemeinnützige Wohnbauträger durch den Kanton Luzern und die Gemeinden ist schon heute möglich. Der Vollzug liegt im Ermessen der zuständigen Stellen.
- Die gemeinnützigen Wohnbauträger sind unter gewissen Voraussetzungen bereits heute von der Steuerpflicht befreit. Deren Befreiung auch von der Liegenschaftsteuer würde aber zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung anderer Wohnbauträger führen.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat fand die Volksinitiative bei der SP- und bei der Grünen-Fraktion Unterstützung, während die CVP-, die FDP- und die SVP-Fraktion sie ablehnten. Bereits die Ausgangslage schätzten die Ratsmehrheit und die Ratsminderheit ganz unterschiedlich ein: Die SP und die Grünen sprachen angesichts des tiefen Leerwohnungsbestandes 2007 von einer Wohnungsnot im Kanton Luzern, von der besonders Menschen mit tiefen Einkommen betroffen seien. CVP, FDP und SVP erachteten den Luzerner Wohnungsmarkt hingegen – abgesehen von konjunkturellen Schwankungen – als gesund und die Initiative deshalb für unnötig. Unnötig sei sie auch, so argumentierte die Mehrheit, weil die gesetzlichen Bestimmungen für die meisten Massnahmen, welche die Initiative fordere, bereits vorhanden seien und vom Kanton oder den Gemeinden bei Bedarf angewendet würden oder werden könnten. Die Initiative aber wolle Kanton und Gemeinden zur Anwendung der vorhandenen Instrumente zwingen und würde so unverantwortlich in die Autonomie der Gemeinden eingreifen. Da der Bund nicht beabsichtige, weitere Darlehen für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu sprechen, wäre ein entsprechendes finanzielles Engagement des Kantons im Alleingang sehr teuer und eine spürbare Wirkung auf den Wohnungsmarkt dennoch nicht gewährleistet. Das Einfügen eines Sozialziels Wohnen in die Luzerner Kantonsverfassung passe überdies nicht in den Aufbau dieses erst kürzlich vom Volk beschlossenen Grundgesetzes, erinnerten diese Ratsmitglieder.



Die Ratsminderheit, die Mitglieder der SP- und der Grünen-Fraktion, widersprachen der Mehrheit: Der Wohnungsmarkt möge für Gutverdienende funktionieren; grosse Schwierigkeiten, eine bezahlbare Wohnung zu finden, hätten aber junge Familien, Alleinerziehende, alte Leute und Studentinnen und Studenten. Viele könnten sich in der Nähe ihres Arbeitsortes, oft die Stadt Luzern, keine Wohnung mehr leisten. Die Mieten und die Nebenkosten seien in den vergangenen Jahren stärker als die Teuerung gestiegen und belasteten die Haushalte vieler Leute mit kleinem Einkommen immer stärker. Weil der Markt an diesen Menschen nicht interessiert sei, müsse der Staat eingreifen. In vielen anderen Kantonen sei dies auch heute noch ein wichtiger Teil der Sozial- und Integrationspolitik. Auch der Kanton Luzern und seine Gemeinden sollten im Sinne der Initiative aktiv werden und Massnahmen treffen, um preisgünstige Wohnungen zu erhalten und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Mit Darlehen und Zuschüssen sowie bodenpolitischen und steuerlichen Massnahmen seien die sanfte Renovation preisgünstiger Mietwohnungen sowie der gemeinnützige und der soziale Wohnungsbau zu unterstützen. Wenn der Staat günstigen Wohnraum schaffe, komme es auf der andern Seite zu einer Entlastung der Ausgaben für wirtschaftliche Sozialhilfe, gaben diese Kantonsrätinnen und -räte weiter zu bedenken.

In der Schlussabstimmung lehnte der Kantonsrat die Volksinitiative «Für zahlbares und attraktives Wohnen» mit 92 gegen 22 Stimmen ab.

Der Standpunkt des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee «Für zahlbares und attraktives Wohnen» schreibt zur Begründung seiner Initiative:

Die Suche nach preisgünstigen Wohnungen wird im Kanton Luzern immer schwieriger. Luzern spürt auf dem Wohnungsmarkt den Druck der Wirtschaftszentren Zug und Zürich. In der Politik ist die aktive Wohnbauförderung aber seit Jahren kein Thema mehr. Im Gegenteil: Die letzten Landreserven der öffentlichen Hand werden an die Meistbietenden verkauft. Der Mieterinnen- und Mieterverband Luzern (MV) kennt die Sorgen und Nöte der Mieterinnen und Mieter aus dem Beratungsalltag und will mit der Volksabstimmung eine Wende herbeiführen. Der Regierungsrat listet zwar gesetzliche Möglichkeiten auf, konkrete Zeichen einer Umsetzung gibt er aber nicht.

Was will die Volksinitiative?

Familien mit begrenztem Einkommen, Rentnerinnen und Rentner sowie Junge in Ausbildung sind auf preisgünstige Wohnungen angewiesen. Mit der Initiative wollen wir, dass

- *preisgünstige Wohnungen erhalten bleiben und durch sanfte Renovationen attraktiv gehalten werden,*
- *die Wohnqualität mit Lärmschutzmassnahmen und Schaffung von Grünzonen verbessert wird,*
- *der gemeinnützige und soziale Wohnungsbau gefördert wird, z.B. über die Abgabe von Land und Darlehen zu günstigen Bedingungen.*

Die Wohnbaugenossenschaften verkörpern klassische schweizerische Werte: Selbsthilfe, Solidarität, Demokratie, lokale Verwurzelung. Sie erwirtschaften keinen Gewinn und sind der Kostenmiete verpflichtet, deshalb sind ihre Mietwohnungen im Schnitt 20 Prozent günstiger. Mit dem Rückzug der öffentlichen Hand aus der Förderung können sie in Zukunft immer weniger korrigierend im Wohnungsmarkt auftreten.

Es liegt an den Stimmberechtigten, eine wohnpolitische Kehrtwende einzuläuten. Deshalb rufen wir Sie auf, ein überzeugtes JA für zahlbares und attraktives Wohnen einzulegen.

Weitere Informationen sind auf www.zahlbareswohnen.ch einsehbar.

Übrigens: Alle Dachverbände der Wohnbaugenossenschaften unterstützen die Initiative!



Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (92 gegen 22 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Volksinitiative abzulehnen und die Abstimmungsfrage mit Nein zu beantworten.

Luzern, 7. Juli 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Abstimmungsvorlage

Gestützt auf § 35^{bis} der bis 31. Dezember 2007 geltenden Staatsverfassung (der gemäss der Übergangsregelung in § 84 Abs. 5 der neuen Kantonsverfassung weiterhin gilt) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Ergänzung der Kantonsverfassung in der Form der allgemeinen Anregung:

«Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen, tragen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse bei und fördern den sozialen Wohnungsbau.»

Kontakt

Staatskanzlei des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

Achtung:
Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material)
wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde!